

Vertreterversammlung der KZV BW Donaueschingen, 25. und 26. Juni 2021

Resolution „Nationale Gesundheitskompetenz erhalten in einem starken und kompetenten Europa!“

Bei der geplanten europäischen Gesundheitsunion muss die Verantwortung und Zuständigkeit für die Festlegung der Gesundheitspolitik, die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung bei den Mitgliedsstaaten verbleiben.

Um die COVID-19-Pandemie und auch künftige Gesundheitskrisen in der EU besser bewältigen zu können, strebt die EU-Kommission eine europäische Gesundheitsunion an. Um ein tragfähigeres Mandat für die Koordinierung durch die Kommission und die EU-Agenturen zu schaffen, schlug die Kommission im November 2020 eine neue Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren vor, die in allen ihren Teilen für jedermann verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten soll (Art. 288 II EGV). In diesem Rahmen wird eine bessere Vorsorge mit Impfstoffen, Medikamenten und Schutzausrüstung, eine stärkere Überwachung des Infektionsgeschehens und eine bessere Datenübermittlung angestrebt. Die Ausrufung eines EU-Notstands soll eine engere Koordinierung auslösen und die Entwicklung, Beschaffung und Bevorratung dieser krisen-relevanten Produkte gestatten.

Damit kann die EU nationale Maßnahmen sinnvoll unterstützen und ergänzen. Deshalb wird das Vorhaben generell unterstützt.

Das Vorhaben für eine europäische Gesundheitsunion darf aber nicht zur Vereinheitlichung der Versicherungssysteme führen. Der Grundsatz, dass Mitgliedstaaten verantwortlich sind für die Organisation ihrer Systeme in den Bereichen der sozialen Sicherung und Gesundheit, muss die Grundlage bei allen Diskussionen zur Gesundheitspolitik der EU bleiben.

Eine Rechtsetzungsbefugnis in diesem Bereich darf der EU in den europäischen Verträgen nicht zugewiesen werden.

Beschlüsse

Beschluss zu TOP 4 – 10 Positionen der Zahnärztinnen und Zahnärzte Baden-Württembergs zur Bundestagswahl 2021

Die Vertreterversammlung der KZV BW stimmt dem vorgelegten Positionspapier zur Bundestagswahl 2021 zu.

(Das Positionspapier erhalten Sie als separate Anlage).

Beschluss zu TOP 6 a) – Änderung der Satzung der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der bspw. einer Durchführung der Sitzung in Präsenz entgegensteht, kann diese mittels elektronischer Medien (z. B. über Videokonferenz) durchgeführt werden. In diesem Fall können die Mitglieder der Vertreterversammlung einzeln oder in Gruppen teilnehmen. Über die Art und Weise der Sitzung entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung nach Abwägung aller Gründe darüber, ob die Sitzung mittels elektronischer Medien durchgeführt wird.“

2. In § 8 Abs. 2 werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „und auf elektronischem Weg“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „vor der Sitzung schriftlich“ die Wörter „oder auf elektronischem Weg“ und nach den Wörtern „umgehend schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) In Satz 5 wird das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „der an der Sitzung teilnehmenden“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Vertreterversammlungen“ die Wörter „persönlich und/oder durch elektronische Medien an der Sitzung“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 5 wird vor lit. a) eingefügt „a) auf Verlangen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung“. Lit. a) wird zu lit. b) und lit. b) zu lit. c).

Unter lit. c) werden die Wörter „auf schriftlich“ durch die Wörter „auf schriftlichem oder auf elektronischem Wege“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „so weit sie“ durch die Wörter „soweit die Sitzungen“ ersetzt.

In Satz 3 werden nach dem Wort „ausschließen“ die Wörter „bzw. durch geeignete und zumutbare Vorkehrungen sicherstellen, dass Dritte vom Inhalt der elektronischen Kommunikation keine Kenntnis erlangen“ eingefügt.

In Satz 5 wird „Aufsichtsbehörde“ durch „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. In § 12 Abs.1 wird das Wort „schriftlich“ durch „im Umlaufverfahren“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Widerspricht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs der Abstimmung im Umlaufverfahren, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen; Absatz 6 bleibt unberührt. Widerspricht mindestens ein Drittel der an einer Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Abstimmung in dieser Sitzung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung, die unter persönlicher Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer stattfindet, zu beraten und abzustimmen“

8. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „anwesend ist“ durch die Wörter „an der Sitzung teilnimmt“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abgestimmt wird

- a) in Präsenz-Sitzungen in der Regel durch Handaufheben; in Sitzungen, die mittels elektronischer Medien durchgeführt werden, bei entsprechender Sichtbarkeit ebenfalls durch Handaufheben, ansonsten elektronisch;
- b) auf Verlangen von mehr als einem Drittel der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung in besonderen Angelegenheiten geheim;
- c) auf Verlangen von mehr als der Hälfte an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung namentlich.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.

10. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzung“ die Wörter „im Umlaufverfahren“ ergänzt und nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren namentlich.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

11. In § 30 Satz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden“ eingefügt.

12. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„3. Die Mitglieder der Organe der KZV BW sowie die für die KZV BW ehrenamtlich tätigen Vertragszahnärzte haben bei Sitzungen, die mittels elektronischer Medien durchgeführt werden, durch geeignete und zumutbare Vorkehrungen sicherzustellen, dass über sie keine unbefugten Dritte an der Sitzung teilnehmen oder Zugang erhalten.“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

13. § 33 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 1 wird zu Satz 1.

14. In den Fußnoten zu § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „weiblich“ die Wörter „und diverse“ ergänzt.

Beschluss zu TOP 6 b) – Änderungen der Geschäftsordnung der VV der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „seines Amtes“ durch die Wörter „der Wahl“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KZV BW öffentlich, soweit die Sitzungen sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksfragen befassen. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.“

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ort“ die Wörter „und mittels elektronischer Medien“ eingefügt.

In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder auf elektronischem Weg“ eingefügt.

In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Verlangen des“ die Wörter „Vorsitzenden der Vertreterversammlung, des“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Wörter „oder auf einem von diesem zuvor bekannt gegebenen elektronischen Weg (z. B. E-Mail)“ eingefügt.

In Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder auf einem von diesem bekannt gegebenen elektronischen Weg (z. B. E-Mail)“ ergänzt.

6. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 7 wird das Wort „Beschluß“ durch „Beschluss“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

In Abs. 5 wird das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“ ersetzt.

In Abs. 6 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und „VV“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 lit. j) wird das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

In lit. k) wird das Wort „Tonbandaufzeichnung“ durch die Wörter „Ton- oder Bildaufzeichnung“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Wortlaut des Antrages“ durch die Wörter „der Vertreterversammlung im Wortlaut den Antrag“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

Abs. 8 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird fortlaufend angepasst.

Im neuen Abs. 8 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

Im neuen Abs. 9 wird in Satz 4 „(§ 12 Abs. 4 Satz 4)“ gestrichen.

12. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden“ ergänzt.

In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „bzw. auf elektronischem Wege“ ergänzt.

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abwesende bzw. nicht an der Sitzung teilnehmende Mitglieder der KZV BW können nur vorgeschlagen werden, wenn eine Erklärung von dem Betroffenen in Textform vorgelegt oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er bei einer eventuellen Wahl das Amt annimmt.“

In Abs. 9 wird das Wort „Stimmzettel“ durch „Stimmabgaben“ ersetzt.

In Abs. 12 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ ergänzt.

13. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch „der Vertreterversammlung muss“ ersetzt.

Abs. 5 wird folgender weiterer Satz angefügt: „Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.“

14. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „durch ein Aufnahmegerät“ durch die Wörter „mittels technischer Hilfsmittel“ ersetzt und nach dem Wort „zeitweilig“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 1 lit. a) werden nach dem Wort „Ort“ die Wörter „bzw. Form“ ergänzt. In lit. d) werden nach dem Wort „anwesenden“ die Wörter „bzw. teilnehmenden“ eingefügt.

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von einem Monat zuzustellen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhoben wird.“

Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, die Ton- bzw. Bildaufnahmen in den Räumen der KZV BW nach vorheriger Terminabsprache bis zum Ablauf der Einspruchsfrist anzuhören bzw. anzusehen.“

15. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „der Vertreterversammlung“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch „Vertreterversammlung“ ersetzt.

16. In § 17 wird der Halbsatz „die Änderungen mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 26./27.11.2010“ gestrichen.

Beschluss zu TOP 6 c) – Erweiterung des Anwendungsbereichs der RKO I der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt hinsichtlich der Reisekosten (z.B. bei Videokonferenzen), Streichung von - zwischenzeitlich überholten - Übergangsregelungen und redaktionelle Änderungen:

1. In § 1 Halbs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen und nach den Wörtern „Wohnung bzw. Praxis“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„sowie für Sitzungen und Tätigkeiten mittels Telefon- oder Videokonferenz“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „wird Bundesbahn“ durch die Wörter „werden die Kosten der Deutschen Bahn“ ersetzt; das Wort „gezahlt“ wird durch das Wort „erstattet“ ersetzt.

4. Nach § 4 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz gilt als Zeit der Abwesenheit der protokollierte Beginn und das protokollierte Ende der Sitzung zuzüglich einer 15-minütigen Rüstzeit.“

5. In § 8 werden die Wörter „am Ort oder auswärts“ durch die nachfolgenden Wörter ersetzt:

„außerhalb der Wohnung bzw. Praxis sowie bei Telefon- oder Videokonferenzen“

6. In § 8a werden die Wörter „am Ort oder auswärts“ durch die nachfolgenden Wörter ersetzt:

„außerhalb der Wohnung bzw. Praxis sowie bei Telefon- oder Videokonferenzen“

7. In § 12 werden nach Satz 1 die nachfolgenden Sätze gestrichen:

„Sie gilt in der vorliegenden Fassung, mit Ausnahme der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderungen in den §§ 8 und 8a, für alle Reisekosten, die ab dem 01.01.2020 entstanden sind. Für Reisekosten, die vor dem 01.01.2020 entstanden sind, verbleibt es bei der Anwendung der Reisekostenordnung I der KZV BW in der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Fassung.

Die Regelungen in § 9 und § 11 (2) dieser Reisekostenordnung I gelten auch für Reisekosten, die vor dem 01.01.2020 entstanden sind, wenn und soweit es sich um Steuern handelt, für die die Regelverjährung i. S. d. § 169 Abs. 2 S. 1 AO gilt.“

Beschluss zu TOP 7 – Nachwahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses der KZV Baden-Württemberg, aus der Bezirksgruppe Karlsruhe, laut §§ 7 Abs. 1 p), 15 Abs. 4 b), 17 Abs. 1 der Satzung der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Karlsruhe empfiehlt der Vertreterversammlung die Wahl des nachfolgenden VV-Mitgliedes für den Finanzausschuss

Herrn Dr. Christian Engel, Beiertheimer Allee 58, 76137 Karlsruhe.

Begründung

Das bisherige Mitglied aus der Bezirksgruppe Karlsruhe, Frau Dr. Eva Hemberger, Heidelberg, ist zum 30.04.2021 aus dem Amt ausgeschieden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZV BW soll im Finanzausschuss aus jeder Bezirksgruppe ein Mitglied vertreten sein.

Beschluss zu TOP 8 – Benennung eines Mitgliedes des gemeinsamen Beschwerdeausschusses gem. § 7 Abs. 1 lit. o) der Satzung der KZV BW i. V. m § 1 WiPrüfVO, § 8 der Prüfvereinbarung vom 09.11.2020 und § 6 der Errichtungsvereinbarung vom 22.06.2017

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied des gemeinsamen Beschwerdeausschusses wird

Frau Dr. Simone Hauer, Am Markplatz 8, 77704 Oberkirch

benannt.

Begründung

Herr Dr. Friedrich Burgert hat seine Tätigkeit als Mitglied des gemeinsamen Beschwerdeausschusses zum 28.02.2021 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Beschluss zu TOP 9 – Benennung eines Mitgliedes der Kammer des gemeinsamen Beschwerdeausschusses der BD Freiburg gem. § 7 Abs. 1 lit. o) der Satzung der KZV BW i. V. m § 1 WiPrüfVO, § 8 der Prüfvereinbarung vom 09.11.2020 und § 6 der Errichtungsvereinbarung vom 22.06.2017

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied in der Kammer des gemeinsamen Beschwerdeausschusses der BD Freiburg wird

Herr Dr. Bertolt Wagner, Herdstr. 15, 78166 Donaueschingen

benannt.

Begründung

Herr Dr. Friedrich Burgert hat seine Tätigkeit als Mitglied in der Kammer des gemeinsamen Beschwerdeausschusses der BD Freiburg zum 28.02.2021 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

Beschluss zu TOP 10 – Zeitraubendes Ausstellen eines Rezeptes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV Baden-Württemberg stellt fest, dass im Praxisalltag das geplante Ausstellen eines Rezeptes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur bürokratisch, unsicher und zeitraubend umzusetzen ist und fordert den Gesetzgeber auf, sich praktischere, unbürokratischere und praxistauglichere Lösungen zu überlegen.

Begründung

In einer Mehrbehandlerpraxis hat früher jeder Behandler sein Rezept unterschrieben und damit auch kontrolliert. Jetzt muss der Behandler seinen eHBA in das Gerät einstecken, um digital zu signieren. Er läuft also zur Rezeption, steckt den eHBA ein, signiert das Rezept, entfernt die Karte, dann kann der nächste Behandler ebenso agieren. In der Praxis wird und kann es nur so sein, dass in Mehrbehandlerpraxen ein eHBA im Gerät liegt und damit alle Rezepte geschrieben werden. Nur so ist das ganze überhaupt einigermaßen praktikabel durchzuführen. Es fehlt aber dadurch die Endkontrolle durch den Arzt und die Verantwortung jedes einzelnen Arztes für sein ausgestelltes Rezept. Das ganze Verfahren ist unsicherer als vorher und kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein.